

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 25. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2022)

zum Thema:

Funkzellen-Transparenz-System (FTS) – eine kostspielige Sonderlocke?

und **Antwort** vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12700

vom 25. Juli 2022

über Funkzellen-Transparenz-System (FTS) - eine kostspielige Sonderlocke?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten sind durch die Entwicklung und den Betrieb des Funkzellen-Transparenz-Systems bisher entstanden (bitte nach Personal- und Sachkosten sowie Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: Für die Entwicklung des Funkzellenabfragen-Transparenz-System (FTS) sind im Jahr 2018 ca. 2.000 Euro für den Aufbau einer Entwicklungsumgebung angefallen. Seit Aufnahme des Probebetriebes im September 2021 belaufen sich die monatlichen Sachkosten auf ca. 300 Euro und die monatlichen Personalkosten für das technische und fachliche Servicemanagement auf ca. 1.000 Euro.

Für die Entwicklung des FTS, die Erstellung des Quell-Codes und die Vorbereitung des Testlaufs war ein Mitarbeiter im vollen Umfang seiner Arbeitskraft mit dieser Aufgabe betraut.

Bezogen auf diesen Mitarbeiter sind im Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 zu 60 % seiner Arbeitskraft und im Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis 30. September 2020 im vollen Umfang seiner Arbeitskraft insoweit Personalkosten in einer Gesamthöhe von 58.628,24 € entstanden.

2. Mit welchen Folgekosten wird für die Jahre 2023 bis 2028 gerechnet? Wie sollen diese finanziert bzw. gegenfinanziert werden? Mit welcher Personalentwicklung rechnet der Senat für die Jahre 2023-2028 für den Bereich des Funkzellen-Transparenz-Systems?

Zu 2.: Derzeit wird die Nutzung eines optimierten Betriebsmodells unter Beteiligung des IT-Dienstleistungszentrums Berlin geprüft. Hiernach mögliche Mehrkosten sollen in die Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 einfließen. Deren Höhe kann derzeit noch nicht beziffert werden. Durch entsprechende Anmeldungen soll ebenso Vorsorge für die Weiterentwicklung des FTS getroffen werden. Auch die hierfür erforderlichen Kostenschätzungen werden zur Anmeldung für den nächsten Doppelhaushalt vorliegen, sind derzeit aber noch nicht verfügbar. Eine Reduzierung der hier haushaltswirksamen Leistungen kommt perspektivisch durch die Systemnutzung und Beteiligung anderer Bundesländer in Betracht.

3. Wie viele Benachrichtigungen erfolgten bis heute durch das Funkzellen-Transparenz-System?

Zu 3.: Eine statistische Erfassung der insgesamt versendeten Kurznachrichten (SMS) erfolgt derzeit nicht.

4. Wann erfolgte der letzte Bericht zum Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. November 2014, 17/1700 und 17/1975, wonach der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich bis zum 31. März des Folgejahres über die Nutzung der nicht individualisierten Funkzellenabfragen berichten sollte, insbesondere über die jeweilige Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen, die jeweils abgefragten Funkzellen und deren räumliche Abdeckung, den jeweils abgefragten Zeitraum, die jeweils zugrundeliegenden Straftatbestände bei der Beantragung, die Rechtsgrundlagen, die jeweilige Anzahl der durch die Funkzellenabfragen betroffenen Telekommunikationsanschlüsse, die Anzahl der Anschlussermittlungen, die Anzahl der Verfahren, in denen die Funkzellendaten verwendet bzw. eingebracht wurden? Wird diese Berichtspflicht als noch fortbestehend oder als erledigt betrachtet und woraus ergibt sich dies?

Zu 4.: Letztmalig erfolgte der Bericht zum Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. November 2014 (Drs. 17/1975) am 5. Mai 2020 zur Funkzellenmatrix 2019 (Drs. 18/2804). Da der Beschluss aufgehoben wurde, besteht gegenüber dem Senat keine weitere Berichtspflicht.

5. Wie hoch ist die Anzahl an Akteneinsichten, die aufgrund ebendieser Benachrichtigungen bisher gewährt wurden?

6. Wie viele Dateneingaben eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft erfolgten bislang störungsfrei?

Zu 5. und 6.: Eine gesonderte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

7. Sofern zu Ziffern 3. bis 6. keine Zahlen vorliegen: aus welchem Grund und auf wessen Entscheidung bzw. Veranlassung werden keine entsprechenden Zahlen erhoben? Ist dahingehend zukünftig eine Änderung geplant?

Zu 7.: Eine Notwendigkeit für die statistische Erhebung der Anzahl an gewährten Akteneinsichten und störungsfreien Dateneingaben wird derzeit nicht gesehen. Ein Monitoring insbesondere des SMS-Versands ist systemseitig aktuell nicht implementiert. Eine

entsprechende Weiterentwicklung wird derzeit geprüft. Hierzu wird ein angepasster SMS-Service benötigt, dessen Bereitstellung bereits beim IT-Dienstleistungszentrum Berlin angefragt ist. Bei entsprechender Realisierbarkeit ist die Funktionserweiterung des FTS um ein Servicemonitoring beabsichtigt.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage basierte die Anforderung von Daten bei der Staatsanwaltschaft sowie die partielle Datenweitergabe an Anfragende in jenen Fällen, in denen Betroffene nach der Strafprozessordnung nicht benachrichtigt worden wären?

9. Aus welchen Gründen ermöglicht der Senat von Berlin, auf Basis eines Landesgesetzes Datenerhebungen sowie Datenweitergaben aus Strafverfahren vorzunehmen, obwohl die Strafprozessordnung ebendiese Auskünfte und Benachrichtigungen aus Strafverfahren in Bundeszuständigkeit geregelt hat?

Zu 8. und 9.: Die Rechtsgrundlage für Benachrichtigungen über erfolgte Funkzellenabfragen gibt die Strafprozessordnung (StPO) in § 101a Absatz 6 StPO i. V. m. § 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 StPO vor. Dies gilt auch für Betroffene, die nach § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO möglicherweise nicht benachrichtigt worden wären, da sie durch Anmeldung beim FTS ausdrücklich zu erkennen gegeben haben, dass ein Interesse an der Benachrichtigung besteht. Die Verordnung über die Zuständigkeit für Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (ZustV-Benachrichtigung) vom 1. September 2021 (GVBl. 2021, 974) dient insoweit nicht als Rechtsgrundlage für das Benachrichtigungssystem, sondern stellt für das Land lediglich die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung für den im Rahmen der bundesgesetzlichen Verpflichtung nach §§ 101a, 101 StPO verwendeten Betrieb des Funkzellenabfragen-Transparenz-System klar. Der Landesgesetzgeber regelt lediglich den Datenaustausch zwischen Stellen des Landes Berlin, um die bundesrechtlich gebotene Benachrichtigung rechtssicher umsetzen zu können. Es handelt sich demnach um eine Ausfüllung bundesgesetzlicher Regelungen im Sinne der Regulationsintention des Bundesgesetzgebers. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in § 36 des Justizgesetzes Berlin geregelt.

10. Wie rechtfertigt der Senat den Aufwand für die vergleichsweise wenigen, bundesgesetzlich nicht gebotenen Benachrichtigungen angesichts des immensen finanziellen und personellen Bedarfs, der durch die Einführung der elektronischen Akte entsteht und bislang nicht ansatzweise gedeckt ist?

Zu 10.: Hinsichtlich der strafprozessualen Erforderlichkeit der Benachrichtigungen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

11. Welche IT-Kräfte (bitte aufschlüsseln nach Entgeltgruppen bzw. Besoldungsstufen), d.h. wie viele Personen (AK), werden für das Funkzellen-Transparenz-System eingesetzt, die aus Sicht des Senats nicht besser zur Bewältigung anderer IT-Probleme in der Justiz eingesetzt wären?

Zu 11.: Für das erforderliche fachliche und technische Servicemanagement werden ca. 0,25 Vollzeitäquivalente der Entgeltstufe 10 und 12 TVL, verteilt auf zwei Mitarbeitende der hiesigen IT-Stelle, eingesetzt. Diese Mitarbeitende nehmen nach besten Kräften ihre Funktionen wahr; eine Bewertung dahingehend, dass ihre Tätigkeiten besser einzusetzen wären, wenn sie sich nicht um das Funkzellen-Transparenz-System kümmern würden, lässt sich angesichts der Komplexität der Aufgaben nicht vornehmen.

Berlin, den 8. August 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung